

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. Mai 1862.)

Mit Zuschrift vom 22. dieß macht die nordamerikanische Gesandtschaft Namens ihrer Regierung dem Bundesrathe die Mittheilung, daß die seit längerer Zeit unterbrochen gewesenen Postverbindungen zwischen New-Orleans und den übrigen Städten der Vereinigten Staaten wieder hergestellt seien, indem die Stadt New-Orleans und das ganze Flußgebiet des Mississippi durch die Land- und Seemacht der Union wieder in Besitz genommen wurden. Deshalb können Briefe und Kommunikationen aus allen Theilen Europas wieder eintreffen, und es werde der Postdienst neuerdings mit derjenigen Regelmäßigkeit ausgeführt, wie vor dem Ausbruch des Krieges.

Im Fernern theilt die gedachte Gesandtschaft mit, daß die Wiedereröffnung des Hafens von New-Orleans und wahrscheinlich einiger anderer südlicher Seehäfen in Bälde stattfinden dürfte, was alsdann ungehäumt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

In Folge erhobener Beschwerde von Seite mehrerer Verleger schweizerischer Zeitungen und Journale gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des neuen Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862 *) hat der Bundesrath beschloffen:

1. Unter vorläufiger Belassung des Status quo ist lediglich die Vollziehung der in Frage stehenden Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862 vorzubehalten und hiefür die Anordnung eventuell so zu treffen, daß auf den Fall der Beibehaltung dieser Bestimmungen die nachträgliche, auf den 1. Juli 1862 rückgreifende Vollziehung eintreten könne.

2. Der Bundesversammlung ist mit einer Botschaft der Vorschlag eines Gesetzes über die Post-Transporttaxen und Abonnementsgebühren im Sinne der Artikel 10, 11 und 13 des bundesrätthlichen Posttagengesetz-Vorschlages vom 5. Juli 1861 **) einzureichen, wodurch die betreffenden Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862 aufgehoben werden.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 142.

**) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band II, Seite 310.

3. Das Postdepartement ist ermächtigt, für vorläufige Beibehaltung des Status quo in Sachen und eine nachträgliche eventuelle Vollziehung der Art. 10 und 11 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862, in dem oben bezeichneten Sinne, auf 1. Juli 1862 die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(Vom 26. Mai 1862.)

Der Bundesrath wählte
als Postkommis in Olten: Hrn. Martin Brunner, von Olten;
" " " Basel: " Emanuel Seifert, von Basel;
" Telegraphist in Winterthur: Hrn. Albert Stahel, von Turbenthal
(Bürieh);
" " " Zürich: " Johannes Grebig, von Savien-
Plaz (Graubünden).

(Vom 28. Mai 1862.)

Mit Schreiben vom 23. dieß macht der Schweiz. Generalkonsul in Madrid dem Bundesrathe die Anzeige, daß Herr Peter Jenny von Schwanden, Kts. Glarus, welcher unterm 28. März d. J. zum Schweiz. Konsul in Manilla (Insel Luzon) ernannt wurde, in dieser Eigenschaft das Exequatur von der k. spanischen Regierung am 5. dieß erhalten habe.

Der gegenwärtige Posthalter in Dubikon ist wegen Fahrlässigkeiten in seinen Amtsgeschäften aus dem Postdienste entlassen worden.

Berichtigung.

Auf Seite 412 hievon, Zeile 5 von oben soll es heißen: „Hammerstampfe“ statt „sog. Käpflimühle“.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1862
Date	
Data	
Seite	475-476
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 720

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.